



Finanzdepartement
Kantonale Steuerverwaltung
Amt für Wirtschaft

MERKBLATT

Besteuerung nach dem Aufwand & Bewilligungsprozess

(gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG] SR 642.11, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG] SR 642.14 und Steuergesetz [StG] GS 640.000)

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Bund

Art. 14 DBG

Art. 6 StHG

1.2. Kanton

Art. 17 StG

2. Besteuerung nach dem Aufwand

Personen ohne schweizerisches Bürgerrecht, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuern eine Pauschalsteuer nach dem Lebensaufwand, auch Pauschalbesteuerung genannt, zu entrichten.

Bei der Besteuerung nach dem Aufwand kommen die ordentlichen Tarife der Einkommens- und Vermögenssteuern zur Anwendung. Als Bemessungsgrundlage werden aber nicht die tatsächlichen Einkünfte und das effektive Vermögen der steuerpflichtigen Person herangezogen, sondern ein Betrag, der sich an den Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und seiner Familie orientiert.

Dabei gilt als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des steuerbaren Einkommens als Minimum immer das Siebenfache des jährlichen Mietzinses oder des Eigenmietwertes der Wohnung, mindestens jedoch Fr. 421'700.-- im Jahr. Für die Vermögenssteuern wird als Minimum das 20-fache des massgeblichen Aufwands, somit mindestens Fr. 8'434'000.-- als steuerbares Vermögen herangezogen.

Die nach dem Aufwand bemessene Steuer muss zudem immer mindestens so hoch sein wie die nach den ordentlichen Tarifen ermittelte Steuer auf allfälligen schweizerischen Einkünften und Vermögen.

2.1. Gesetzliche Grundlage Kanton (Art. 17 Abs. 1 - 6 StG)

- 1) Natürliche Personen, die nicht das Schweizer Bürgerrecht haben und die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.
- 2) Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Abs. 1 dieses Artikels erfüllen.
- 3) Die Steuer vom Einkommen wird nach den weltweiten Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen bemessen und nach dem ordentlichen Tarif berechnet. Der massgebliche Aufwand wird nach dem höchsten der folgenden Beträge festgesetzt:
 - a) Fr. 400'000.-- (Fr. 421'700.-- ab 1. Januar 2023);
 - b) für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder Eigenmietwerts;
 - c) für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung.
- 4) Die Steuer vom Vermögen wird nach einem Vermögen bemessen, das mindestens dem 20-fachen massgeblichen Aufwand nach Abs. 3 dieses Artikels entspricht, und nach dem ordentlichen Steuersatz berechnet.
- 5) Die Steuer nach dem Aufwand wird insgesamt wenigstens gleich hoch angesetzt, wie die nach den ordentlichen Steuersätzen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:
 - a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
 - b) der in der Schweiz befindlichen Fahrnis und von deren Einkünften;
 - c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
 - d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
 - e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fließen;
 - f) der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.
- 6) Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit andern Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Abs. 5 dieses Artikels bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.

2.2. Gesetzliche Grundlage EU/EFTA Staatsangehörige

Gemäss Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Personenfreizügigkeit mit der Europäischen Union, erhalten nicht erwerbstätige Personen eine Bewilligung B EU/EFTA, sofern sie über ausreichende finanzielle Mittel und eine alle Risiken abdeckende Kranken- und Unfallversicherung verfügen. In welcher Form dieser Nachweis erbracht werden muss und welche Dokumente hierbei ausreichend sind, wird nicht näher beschrieben.

2.3. Gesetzliche Grundlage Drittstaatsangehörige unter 55 Jahren

Bei Drittstaatsangehörigen bildet die gesetzliche Grundlage Art. 32 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE). Art. 32 Abs. 1 lit. c ermöglicht den Kantonen, aus wichtigen fiskalischen Gründen Drittstaatsangehörigen, welche das 55. Altersjahr noch nicht erreicht haben, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Diese Aufenthaltsbewilligung unterliegt nicht einem Kontingent, sondern wird ausserhalb erteilt.

2.4. Gesetzliche Grundlage Drittstaatsangehörige über 55 Jahren

Gemäss Art. 28 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) kann Drittstaatsangehörigen über 55 Jahren ohne Erwerbstätigkeit eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden. Voraussetzungen dafür sind, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin das Mindestalter von 55 Jahren erreicht hat, besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzt und über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt. Diese Aufenthaltsbewilligung unterliegt wiederum nicht einem Kontingent, sondern wird ausserhalb erteilt.

2.5. Zuzug aus einem anderen Kanton

Personen, welche die vorstehend ausgeführten Voraussetzungen erfüllen und aus einem anderen Kanton in den Kanton Appenzell Innerrhoden zuziehen, haben ebenfalls das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuern eine Pauschalsteuer nach dem Lebensaufwand, zu entrichten, sofern sie im Wegzugskanton bereits nach dem Lebensaufwand besteuert worden sind.

3. Bewilligungsprozess

Der Antragsteller reicht den Antrag auf Pauschalbesteuerung bei der kantonalen Steuerverwaltung ein, welche die benötigten Unterlagen (vgl. Tabelle auf Seite 5) einfordert. Die Steuerverwaltung prüft das Dossier und leitet dieses ans Amt für Wirtschaft weiter. Das Amt für Wirtschaft bringt den Antrag vor die Wirtschaftsförderungskommission, welche darüber entscheidet.

Wird ein Antrag bewilligt, übergibt die Steuerverwaltung das Dossier dem Amt für Inneres mit dem Entscheid der Wirtschaftsförderungskommission. Handelt es sich beim Antragsteller um einen Drittstaatsangehörigen (über oder unter 55 Jahre) überweist das Amt für Inneres den Antrag ans Staatssekretariat für Migration (SEM). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Ausländerrecht ein Aufenthaltsrecht nur besteht, wenn und solange dieses auch durch die persönliche Anwesenheit ausgeübt wird (vgl. Art. 61 Abs. 2 AIG). Das Amt für Inneres prüft das Dossier vor der Überweisung an den Bund summarisch.

3.1. Antrag Pauschalbesteuerung (bei Ehegatten sind die nachfolgenden Schritte je Ehegatte vorzunehmen)

- Gesuch um dauernden Aufenthalt im Kanton Appenzell Innerrhoden.
- Schriftlicher Antrag auf Besteuerung nach Art. 17 StG bzw. Art. 14 DBG.
- Schriftliche Bestätigung, dass der Lebensmittelpunkt in den Kanton Appenzell Innerrhoden verlegt wird. Das Amt für Inneres behält sich vor, auch nach Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu prüfen, ob diese Voraussetzung eingehalten wird (vgl. Art. 61 Abs. 2 AIG).
- Schriftliche Bestätigung, dass der Antragsteller in den letzten 10 Jahren in der Schweiz nie besteuert wurde und dass es sich beim zukünftigen Aufenthalt in der Schweiz um den erstmaligen Aufenthalt oder um einen solchen nach zehnjähriger Landesabwesenheit handelt.
- Schriftliche Bestätigung, dass der Antragsteller nach der Übersiedelung in die Schweiz keiner Arbeitstätigkeit mehr nachgehen wird.
- Bei Zuzug aus einem anderen Kanton ist schriftlich zu bestätigen, dass bereits im Wegzugskanton eine Besteuerung nach dem Lebensaufwand erfolgte.

3.2. Vom Antragsteller einzureichende Unterlagen

Unterlagen Drittstaatsangehörige (über/unter 55 Jahre)	Unterlagen EU/EFTA Staatsangehörige
Gesuchsformular 2	Gesuchsformular A1
Lebenslauf	Lebenslauf
Kopie gültiger Reisepass	Kopie gültiger Reisepass oder Identitätskarte
Nachweis über enge Beziehung zur Schweiz (nur über 55-jährige Personen)	
Schriftliche Erklärung, dass keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen wird und in den letzten 10 Jahren in der Schweiz keine Steuerpflicht bestanden hat	Schriftliche Erklärung, dass keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen wird und in den letzten 10 Jahren in der Schweiz keine Steuerpflicht bestanden hat
Nachweis Einkommens- und Vermögensverhältnisse: Bestätigung einer Schweizer Bank über Einkommens- und Vermögensverhältnisse (oder Niederlassung einer ausländischen Bank in der Schweiz)	Nachweis Einkommens- und Vermögensverhältnisse: Bestätigung einer Schweizer Bank über Einkommens- und Vermögensverhältnisse (oder Niederlassung einer ausländischen Bank in der Schweiz)
Kopie Miet- oder Kaufvertrag	Kopie Miet- oder Kaufvertrag
Handelsregisterauszüge (wenn im HR eingetragen) von allen Schweizer Firmen, an welchen Beteiligungen bestehen	Handelsregisterauszüge (wenn im HR eingetragen) von allen Schweizer Firmen, an welchen Beteiligungen bestehen
Krankenversicherungsschutz: Nachweis/Offerte einer Krankenkasse inkl. Monatsprämie und Franchise	Krankenversicherungsschutz: Nachweis/Offerte einer Krankenkasse inkl. Monatsprämie und Franchise
Betriebungsauszug oder gleichwertiges Dokument	Betriebungsauszug oder gleichwertiges Dokument
Heimatlicher, aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)	
Letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei Zugang aus der Schweiz, aus welcher hervorgeht, dass die Besteuerung nach dem Lebensaufwand erfolgte	Letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei Zugang aus der Schweiz, aus welcher hervorgeht, dass die Besteuerung nach dem Lebensaufwand erfolgte
Ehepaare: Übersetzte Eheurkunde (mit einer Apostille versehen)	Ehepaare: Internationaler Eheschein

4. Weiterführende Informationen

- Merkblatt [Rentner/Nichterwerbstätige EU-25/EFTA](#) (März 2023)
- Merkblatt [Übersiedlung Rentner](#) (März 2023)

5. Kontakt

Amt für Wirtschaft
Markus Walt
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Tel: +41 71 788 94 40
wirtschaft@ai.ch

Kantonale Steuerverwaltung
Werner Nef
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Tel: +41 71 788 94 01
steuern@ai.ch

6. Gültigkeit

Dieses Merkblatt gilt ab dem Steuerjahr 2023.

Stand: 29. August 2023